

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Ausschuss für Umwelt, Klima und Verkehr	öffentlich	Vorberatung	15.09.2021
Kreisausschuss	öffentlich	Vorberatung	25.10.2021
Kreistag	öffentlich	Entscheidung	15.11.2021

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung und Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mayen-Koblenz

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage 2 beigefügte Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung des Landkreises Mayen-Koblenz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung und die als Anlage 4 beigefügte Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mayen-Koblenz über Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

Sachlage:

Seit 2016 haben wir im Landkreis Mayen-Koblenz ein Abfallwirtschaftssystem, welches mit den zentralen Bestandteilen der Verursachergerechtigkeit und dem Servicegedanken bei den Bürgerinnen und Bürgern große Akzeptanz und Zustimmung gefunden hat. Ein innovatives, serviceorientiertes Konzept, das der Umwelt dient, den Bürgerinnen und Bürgern viel Service bietet und zugleich wirtschaftlich ist. Diese Wirtschaftlichkeit basiert auf dem Gebührensystem aus Grund- und Leistungsgebühren. Nach der ersten Gebührenperiode von 2016 bis 2018 konnte erfolgreich Resümee gezogen werden. Die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger führte zu den gewünschten und wirtschaftlich wichtigen Mengenveränderungen. Die Restmüllmenge wurde um 50 % reduziert und die Biomüllmenge um mehr als 50 % gesteigert. Überdies hat sich die Reinheit der einzelnen Müllfraktionen insgesamt deutlich gebessert, was für die anschließende Verwertung ökologisch und wirtschaftlich von hoher Bedeutung ist. Dies wurde ergänzt durch die guten betriebswirtschaftlichen und logistischen Planungen des Abfallzweckverbandes und war die Plattform für eine stabile Gebührenperiode 2 von 2019 bis 2021. Zugleich konnten die BürgerInnen durch ihr Nutzungsverhalten dank des neuen verursachergerechten Gebührensystems ihre individuellen Abfallgebühren meist deutlich reduzieren.

Bei den Arbeiten zu der nun anstehenden Gebührenperiode 3 von 2022 bis 2024 galt es die Marktentwicklungen, Mengenentwicklung und gesetzliche Verschärfungen zu berücksichtigen. Denn gerade hier finden sich die Gründe für systemrelevante Kostensteigerungen der vergangenen Jahre. Beispielhaft:

- der Markt für Altpapier ist eingebrochen und die Vermarktungserlöse lagen deutlich unter den eingeplanten Normalwerten
- auf den Grünabfallsammelplätzen kam es zu riesigen Mengensteigerungen

- die gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit dem Stoffstrom „Bio“ haben u.a. mit den Änderungen der Düngemittelverordnung und der Bioabfallverordnung zu kostenintensiven Verschärfungen geführt

Durch das kontinuierliche Abschmelzen von vorhandenen Rückstellungen ist es gelungen, die Gebühren seit nunmehr 6 Jahren stabil niedrig zu halten und das Qualitäts- und Serviceniveau stetig fortzuentwickeln. Die Kreislaufwirtschaft des Landkreises Mayen-Koblenz nimmt dadurch - sowohl was die Qualität der Stoffströme als auch das niedrige Gebührenniveau angeht - auch heute noch einen der Spitzenplätze im Land Rheinland-Pfalz ein.

Die erfolgreiche Entwicklung weg von der Abfall- hin zur wertschöpfenden Kreislaufwirtschaft ist durch stetige Optimierung des Konzeptes gelungen. So wurden z.B. zusätzliche bürgerfreundliche Entsorgungsangebote in Form einer ausgeweiteten mobilen Sammlung von Problemabfällen und durch die Etablierung von Grünabfallsammelplätzen und Containerinseln für Rasenschnitt, Laub und Bauschutt geschaffen. Ein nächster innovativer Schritt, der in der neuen Gebührensatzung bereits erfasst wurde, wird nun die zum 01.01.2022 beschlossene Einführung der Wertstofftonne als Modellprojekt in der Verbandsgemeinde Weißenhurm sein. Im Wesentlichen können Gegenstände aus Kunststoff oder Metall, die bislang im Restmüll entsorgt wurden, somit künftig über die Wertstofftonne einer Wiederverwertung zugeführt werden.

In den letzten Monaten wurde auf Basis der Entwicklungen, der bisherigen Ergebnisse und der Prognosen für die nächsten Jahre die Kalkulation für die Gebührenperiode 3 vorgenommen. Dabei wurde auch eingehend geprüft, inwieweit zusätzliche Erlöse generiert und Kosten gesenkt werden können, um die Gebühren für unsere Bürgerinnen und Bürger bestmöglich zu gestalten.

Unter Beachtung der gebührenrechtlichen Vorgaben des Kommunalen Abgabengesetzes führen die maßgeblichen Grundlagen nach nunmehr 6 gebührenstabilen Jahren auch in unserem Landkreis dazu, dass eine Gebührenerhöhung letztlich und nach alledem notwendig wird.

Nach inhaltstiefer Prüfung, Wertung und Abwägung möglicher Alternativen ergeben sich für eine rechtssichere und für die Bürgerinnen und Bürger bestmögliche Gebühren- und Leistungsgestaltung folgende wesentliche Eckpunkte und Ergebnisse der Kalkulation:

1. Das Abfallwirtschaftskonzept bleibt in seiner Grundkonzeption vollinhaltlich und damit qualitativ hochwertig erhalten und wird auch zukünftig weiterentwickelt.
2. Das 2016 gestaltete Gebührenmodell mit seinen Anreizen für eine verbesserte Abfalltrennung und der aktiven Einbindung von Bürgerinnen und Bürger, Vereinen und Gemeinden in eine gemeinsame ökologische und nachhaltige Abfallwirtschaftspolitik ist auch Grundlage der neuen Gebührenkalkulation.
3. Das bisherige Gebührenmodell wird in seiner Grundstruktur mit Grund- und Leistungsgebühren beibehalten.
4. Der vorliegende Gebührenvorschlag für den Zeitraum von 2022 - 2024 sieht gegenüber dem Kalkulationszeitraum 2019 – 2021 folgende Anpassungen vor:
 - Reduzierung der haushaltsbezogenen Grundgebühr
 - Aussetzen der Papiergutschrift
 - Erhöhung der grundstücksbezogenen Grundgebühr
 - Erhöhung der Bioabfallbehältergebühr
 - Erhöhung Leerungsgebühr für Restabfall
 - Reduzierung der Restabfallbehältergebühr

Die Veränderungen der übrigen Leistungsgebühren können der Anlage entnommen werden.

Im gebührenrechtlichen Kontext ist eine weitere, potentiell einflussnehmende Entwicklung zu ergänzen: In den Zeitraum der Gebührenperiode 3 fällt zum 01.01.2023 das Inkrafttreten der neuen umsatzsteuerlichen Regelungen des § 2b Umsatzsteuergesetz. Dies könnte die aktuelle Konstruktion zwischen dem Landkreis Mayen-Koblenz und dem Abfallzweckverband im Zusammenhang mit der Erbringung der abfallwirtschaftlichen Leistungen steuerlich erheblich belasten. Ein großer Anteil der Leistungserbringung könnte dann umsatzsteuerpflichtig werden. Dies würde zwangsläufig zu entsprechenden Gebührenerhöhungen führen. Daher werden in Abstimmung mit allen Fraktionen des Kreistages steuerneutrale Gestaltungsalternativen geprüft.

Mit der Abfallwirtschaftssatzung und der Abfallgebührensatzung gibt sich der Landkreis Mayen-Koblenz die Grundlage für die Erhebung von Benutzungsgebühren im Bereich der Abfallentsorgung. Dies bedingt die Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges an die Abfallentsorgung im Landkreis Mayen-Koblenz.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien im Landkreis Mayen-Koblenz?

- Ja
 Nein, weiter mit der Prüfung der demografischen Relevanz

Welche Lebensbereiche von Familien sind betroffen (z. B. materielle Situation von Familien, Betreuung von Kindern, Miteinander der Generationen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf)?

Die Abfallgebühren betreffen unmittelbar die materielle Situation eines jeden Haushaltes im Landkreis Mayen-Koblenz und dadurch auch die Situation von Familien.

Trägt die geplante Regelung zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für Familien im Landkreis Mayen-Koblenz bei? Wenn ja, worin besteht diese Verbesserung?

- Ja Anpassung an abfallwirtschaftliche Bedürfnisse, siehe oben
 Nein

Hat die geplante Entscheidung negative Auswirkungen auf Familien im Landkreis Mayen-Koblenz? Wenn ja, welche? Begründung des Beschlussvorschlages bzw. Darstellung der Abwägung, die zu diesem Beschlussvorschlag geführt hat.

- Ja Hier bitte die Begründung eingeben.
 Nein

Anlagen:

- 1) Derzeit gültige Abfallgebührensatzung
- 2) Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung
- 3) Derzeit gültige Abfallwirtschaftssatzung
- 4) Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung